**43-824-21/022**

**In das Amtsblatt**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Vorhaben der Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG, Eichstätter Landstraße 55, 91781 Weißenburg: Erweiterung der Abbaufläche des bestehenden Steinbruches im Weißenburger Wald (Anlage nach Ziffer 2.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV) um 34,68 Hektar auf dem Grundstück Flur Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 30.08.2022 Az. 43-824-21/022 gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung:**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen hat mit Bescheid vom 30.08.2022 Az. 43-824-21/0022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das oben genannte Vorhaben erteilt.

**I.**

Der Genehmigungsbescheid hat folgenden verfügenden Teil:

**1.**

Der Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (vgl. Anlage) die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**nach § 16 BImSchG**

erteilt.

**1.1**

Gegenstand der Genehmigung:

Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruches im Weißenburger Wald durch die Erweiterung der Abbaufläche um 34,68 Hektar auf dem Grundstück Flur Nr. 3033 der Gemarkung Weißenburg

**1.2**

Grundlagen der Genehmigung:

* Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 19.05.2021 mit Antragsunterlagen laut Inhaltsverzeichnis
* Bauantrag und Baubeschreibung vom 16.08.2021
* Erläuterungsbericht vom 14.04.2021
* Planunterlagen (Bestandsplan, Abbauplan, Profildarstellungen Abbau, Rekultivierung und Renaturierung, Profildarstellungen Rekultivierung) vom 22.10.2019/19.05.2021
* Vegetationskundlich-floristische Untersuchung vom 07.04.2019
* Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.03.2019
* Hydrogeologisches Gutachten vom 29.03.2021
* Sprengtechnisches Gutachten vom 25.07.2021
* UVP-Bericht zum Erläuterungsbericht vom 14.04.2021
* Betriebstechnische Anlagen- und Maschinendaten.

**1.3**

Der beantragte Einbau von unbelastetem Fremdmaterial wird abgelehnt.

**2.**

Die erteilte Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Mit erteilt wird

* die Abgrabungsgenehmigung gemäß Art. 9 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG)
* die Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

**3.**

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**4.**

Die Firma Schotter- und Steinwerk Weißenburg-Gunzenhausen GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**5.**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 28.630,00€ festgesetzt.

Davon entfallen auf

a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 10.000,00 €

b) Erhöhungen:

Abgrabungs-/Baurecht: 19.325,00 €

Rodungserlaubnis: 4.515,00 €

Insgesamt: 23.840,00 €, davon 75%= 17.880,00 €

Fachtechnische Stellungnahmen 750,00 €

Auslagen sind in Höhe von 3,45 € für die Postzustellung entstanden.

**II.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,**

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** **oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen1 Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**1**Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**III**.

Hinweise:

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zu den folgenden Rechtsbereichen verbunden: Immissionsschutz, Baurecht, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Technische Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **Montag, 05.09.2022. bis einschließlich Montag, 19.09.2022** während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Umweltamt, Bahnhofstraße 2, Gebäude F, Zimmer 2.05 (Alte Post) zur Einsichtnahme aus.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
4. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der Adresse Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg und elektronisch unter umweltamt.lra@landkreis-wug.de angefordert werden.

Weißenburg, 30.08.2022

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Marius Mauerer

Regierungsrat